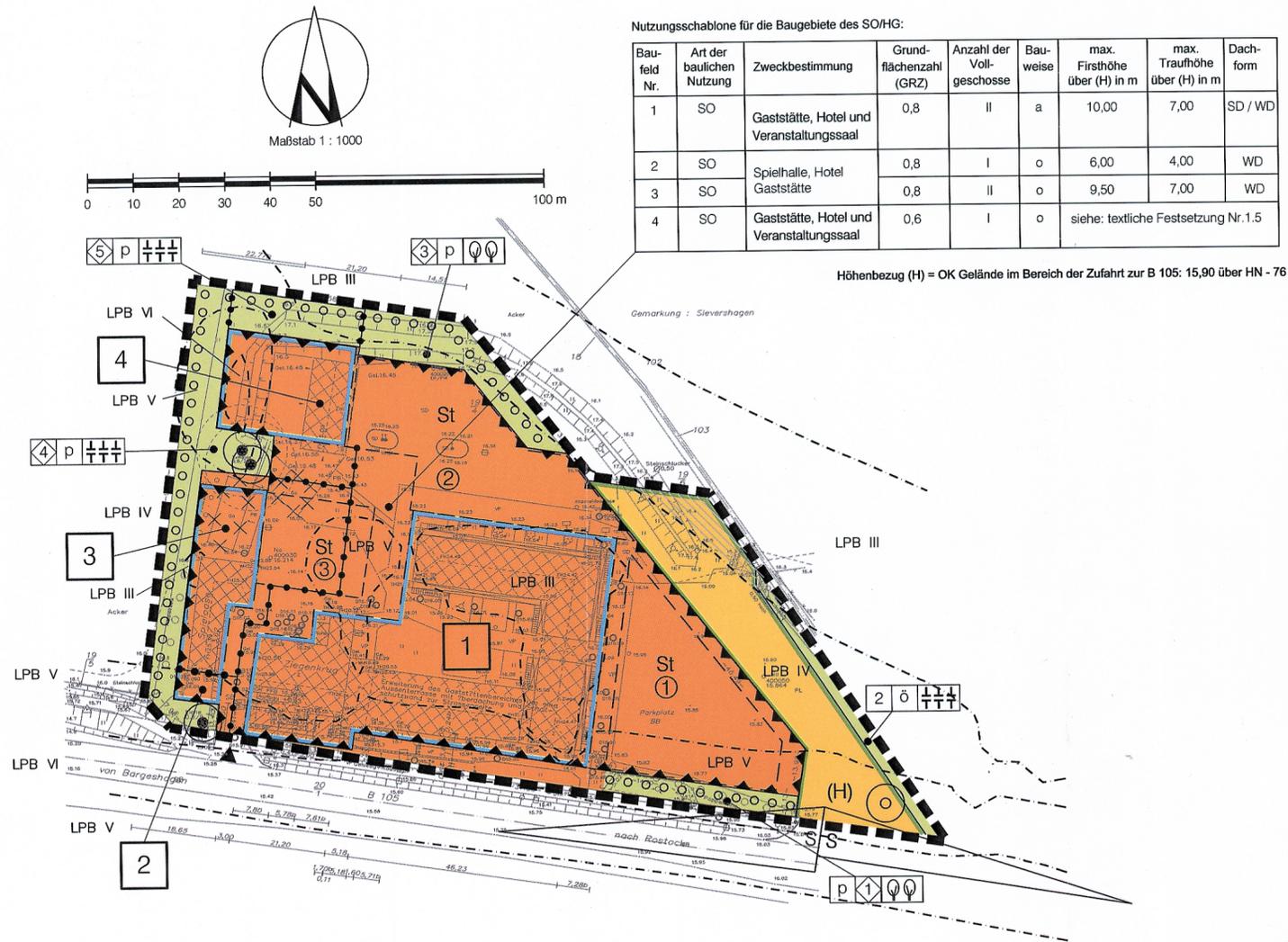


# SATZUNG DER GEMEINDE LAMBRECHTSHAGEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 29, Sondergebiet „Ziegenkrug“ an der B 105

## TEIL A: PLANZEICHNUNG



Nutzungsschablone für die Baugebiete des SOHG:

Baufeld Nr.	Art der baulichen Nutzung	Zweckbestimmung	Grundflächenzahl (GRZ)	Anzahl der Vollgeschosse	Bauweise	max. Firsthöhe über (H) in m	max. Traufhöhe über (H) in m	Dachform
1	SO	Gaststätte, Hotel und Veranstaltungssaal	0,8	II	a	10,00	7,00	SD / WD
2	SO	Spielhalle, Hotel	0,8	I	o	6,00	4,00	WD
3	SO	Gaststätte	0,8	II	o	9,50	7,00	WD
4	SO	Gaststätte, Hotel und Veranstaltungssaal	0,6	I	o	siehe: textliche Festsetzung Nr.1.5		

Höhenbezug (H) = OK Gelände im Bereich der Zufahrt zur B 105: 15,90 über HN - 76

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertreterversammlung vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 „Ziegenkrug“ an der B 105, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Kartengrundlage:  
Lage- und Höhenplan, Vermessungsbüro Krättschel  
Friedrich-Barnewitz-Straße 1, 18119 Rostock, Tel. 0381 724116  
erstellt am: 31.03.2014  
Höhenangabe = HN-76

Flur 1 der Gemarkung Lambrechtshagen  
Flurstücke 19/4 und Teile des Flurstückes 19/6

Luftbild mit eingetragenerm Planungsbereich des Bebauungsplanes B 29, o.M.



**GEMEINDE LAMBRECHTSHAGEN**  
Gemeinde des Amtes Warnow West  
Landkreis Rostock / Land Mecklenburg-Vorpommern

**BEBAUUNGSPLAN Nr. 29**  
Sondergebiet „Ziegenkrug“  
an der B 105

Blatt 1 von 4

Entwurf

Arbeitsstand: 29.06.2018

Lambrechtshagen,

H. Kutschke  
Bürgermeister

# SATZUNG DER GEMEINDE LAMBRECHTSHAGEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 29, Sondergebiet „Ziegenkrug“ an der B 105

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG  
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017.

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	Sondergebiete	(§11 BauNVO)
	SO/HG Sondergebiet für Hotel- und Gaststätte	

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
0,8	Grundflächenzahl GRZ als Höchstmaß, z.B. 0,8
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. II
9,0	Höhe baulicher Anlagen/ Trauf- bzw. Firsthöhe als Höchstmaß, z.B. 9,0 m
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
o	Offene Bauweise
a	abweichende Bauweise
SD	Satteldach (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)
WD	Walmdach
	Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
	Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

nur Einfahrt

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen	
	private Grünfläche (p)
	Nummer der Grünfläche, hier Nr. 1
Zweckbestimmung:	
	Baumpflanzungen
	Schutzgrün

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

	Pflanzgebiet
	Erhalt von Bäumen
	Anpflanzen von Bäumen

## SONSTIGE PLANZEICHEN

	Nummer des Baufeldes, hier: Nr.: 2
	Stellplatzanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
	① Nummer der Stellplatzanlage, hier: Nr. 1
	Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	vorhandene Flurstücksgrenze
19/4	Flurstücksbezeichnung, hier: 19/4
	vorhandene hochbauliche Anlage
	künftig entfallende hochbauliche Anlage
(H)	Höhenbezugspunkt: 15,90 m über HN - 76
	Zuordnung
LPB II	Nachrichtliche Übernahme: Lärmpegelbereich, hier LPB II, und dessen Grenzen

## TEIL B: TEXT

Textliche Festsetzungen Rechtsgrundlage

### I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO

1.1 Die festgesetzte Zweckbestimmung der Sondergebiete ist der Nutzungsschablone in Teil A der Planzeichnung zu entnehmen.

1.2 Im Baufeld Nr.: 1, Sondergebiet für Hotel / Gaststätte sind folgende Nutzungen zulässig: (§ 11 BauNVO)

- Hotelbetrieb
- Gaststättenbetrieb
- Veranstaltungssaal
- Wellnessbereich / Pool/ Sauna
- 2 Betriebswohnungen

1.3 In den Baufeldern Nr.: 2 und 3, Sondergebiet für Spielhalle, Hotel, Gaststätte sind folgende Nutzungen zulässig:

- Spielhalle mit 12 Spielgeräten
- Hotelbetrieb
- Gaststättenbetrieb
- Solarium

1.4 Im Baufeld Nr. 4, Sondergebiet für Gaststätte, Hotel und Veranstaltungssaal, sind folgende Nutzungen zulässig:

- Gaststättenbetrieb
- Hotelbetrieb
- Veranstaltungssaal

1.5 Im Baufeld Nr. 4, Sondergebiet für Gaststätte, Hotel und Veranstaltungssaal, beträgt die maximale Gebäudehöhe bei der Ausführung mit

- Zeltdach: 12 m
- Sheddach: 9 m
- Flachdach mit Attika: 6 m.

Luftbild mit eingetragenerm Planungsbereich des Bebauungsplanes B 29, o.M.



**GEMEINDE LAMBRECHTSHAGEN**  
Gemeinde des Amtes Warnow West  
Landkreis Rostock / Land Mecklenburg-Vorpommern

**BEBAUUNGSPLAN Nr. 29**  
Sondergebiet „Ziegenkrug“  
an der B 105

Blatt 2 von 4

Entwurf

Arbeitsstand: 29.06.2018

Lambrechtshagen,

H. Kutschke  
Bürgermeister

**SATZUNG DER GEMEINDE LAMBRECHTSHAGEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 29, Sondergebiet „Ziegenkrug“ an der B 105**

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist sowie die Verordnung über die Ausgestaltung der Baulinien und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1910).

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung (BaunVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.)

Planzeichen	Erklärung	Rechtsgrundlage
<b>FESTSETZUNGEN</b>		
Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)		
SOHG	Sondergebiet für Hotel- und Gaststätte	
<b>MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)		
0,8	Grundflächenzahl GRZ als Höchstmaß, z.B. 0,8	
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. II	
9,0	Höhe baulicher Anlagen/Trauf- bzw. Firsthöhe als Höchstmaß, z.B. 9,0 m	
<b>BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)		
o	Offene Bauweise	
a	abwweichende Bauweise	
SD	Satteldach (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)	
WD	Walmdach	
	Baugrenze	
<b>VERKEHRSPFLÄCHEN</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)		
	Straßenverkehrsfläche	
	Straßenbegrenzungslinie	
Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 8 BauGB)		
	nur Einfahrt	
	Einfahrt und Ausfahrt	
<b>GRÜNLÄCHEN</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)		
	Grünflächen	
	private Grünfläche	
	Zweckbestimmung	
	Spiel, Sport und Freizeit	
	Schutzgrün	
	Feldhecke/Gehölzstreifen	

**PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
	lineares Pflanzgebot
	Erhalt von Bäumen
	Anpflanzen von Bäumen
<b>SONSTIGE PLANZEICHEN</b>	
	Nummer des Baufeldes, hier Nr.: 2
	Stellplatzanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
	1 Nummer der Stellplatzanlage, hier: Nr. 1
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
<b>DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER</b>	
	vorhandene Flurstücksgrenze
	Flurstücksbezeichnung, hier: 194
	vorhandene hochbauliche Anlage
	künftig anfallende hochbauliche Anlage
	Höhenbezugspunkt: 15,90 m über NN - 76



**GEMEINDE LAMBRECHTSHAGEN**  
 Gemeinde des Amtes Warnow West  
 Landkreis Rostock / Land Mecklenburg-Vorpommern

**BEBAUUNGSPLAN Nr. 29**  
 Sondergebiet „Ziegenkrug“  
 an der B 105

Blatt 2 von 4  
 Vorentwurf  
 Arbeitsstand: 08.11.2016

Lambrechtshagen, H. Kutschke  
 Bürgermeister

**SATZUNG DER GEMEINDE LAMBRECHTSHAGEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 29, Sondergebiet „Ziegenkrug“ an der B 105**

**TEIL A: PLANZEICHNUNG**



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird nach Beschließung durch die Gemeindevertretung am 09.06.2016 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 „Ziegenkrug“ an der B 105, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Kartengrundlage:  
 Lage- und Höhenplan, Vermessungsbüro Kölschke  
 Friedrich-Barnewitz-Strasse 1, 18119 Rostock, Tel. 0381 724116  
 erstellt am: 31.03.2014  
 Höhenangabe = NN-76

Flur 1 der Gemarkung Lambrechtshagen  
 Flurstücke 194 und Teile des Flurstückes 196



**GEMEINDE LAMBRECHTSHAGEN**  
 Gemeinde des Amtes Warnow West  
 Landkreis Rostock / Land Mecklenburg-Vorpommern

**BEBAUUNGSPLAN Nr. 29**  
 Sondergebiet „Ziegenkrug“  
 an der B 105

Blatt 1 von 4  
 Vorentwurf  
 Arbeitsstand: 08.11.2016

Lambrechtshagen, H. Kutschke  
 Bürgermeister

**SATZUNG DER GEMEINDE LAMBRECHTSHAGEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 29, Sondergebiet „Ziegenkrug“ an der B 105**

**TEIL B: TEXT**

Textliche Festsetzungen

**1. BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**  
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO

**1. Art und Maß der baulichen Nutzung:** (§ 11 BauNVO)

**Sondergebiet**  
 Im Baufeld Nr. 1, Sondergebiet für Hotel/Gaststätte, sind folgende Nutzungen zulässig:  
 1.1 Im Baufeld Nr. 1, Sondergebiet für Hotel/Gaststätte, sind folgende Nutzungen zulässig:  
 - Hotelbetrieb  
 - Gaststättenbetrieb  
 - Wellnessbereich / Pool / Sauna  
 - 2 Betriebswohnungen

1.2 In den Baufeldern Nr. 2 und 3, Sondergebiet für Spielhalle / Hotel und Sondergebiet für Gaststätte und Spielhalle sind folgende Nutzungen zulässig:  
 - Spielhalle mit 12 Spielgeräten  
 - Hotelbetrieb  
 - Gaststättenbetrieb

1.3 Im Baufeld Nr. 4, Sondergebiet für Fest- und Konferenzsaal, sind folgende Nutzungen zulässig:  
 - Saalvermietung für Konferenzen und Feiern

1.4 Im Baufeld Nr. 4, Sondergebiet für Fest- und Konferenzsaal, beträgt die maximale Gebäudehöhe bei der Ausführung mit:  
 - Zeltdach: 12 m  
 - Sheddach: 9 m  
 - Flachdach mit Antika: 6 m.

1.5 Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt im gesamten Sondergebiet 0,8. Überschreitungen sind nicht zulässig.

1.6 Die Stellplätze sind in versickerungsfähiger Bauweise anzulegen. Befestigte Flächen, die mit einer wasserundurchlässigen Oberfläche / Okkupflaster hergestellt sind (Mindestspeicherkapazität 20l/qm bzw. offener Fugenanteil von mind. 30%) bleiben bei der Ermittlung der Grundflächen unberücksichtigt.

**2. Bauweise**  
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 4 BauNVO

Im Baufeld Nr. 1, Sondergebiet für Hotel / Gaststätte, sind Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig.

**3. Nebenanlagen und Garagen**  
 § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Nebenanlagen, Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbauten Grundstücksfläche zulässig. Ausgenommen davon sind Überdachungen von Fahrradstellplätzen und Einhausungen für Müllsammelbehälter sowie ein Flüssiggasbehälter.

**4. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (Sichtdreiecke):**  
 § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreiecke) sind Bepflanzungen und Befestigungen jegliche sich behindernde Anlagen nur bis zu einer Höhe von 0,8 m über Straßenebene zulässig; Ausgenommen sind vorhandene Großbäume mit einer Kronenspitze von 2,5 m.

**5. Verkehrsflächen:**  
 § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Pkw-Stellplätze für Hotelgäste und Besucherverkehr sind auf den ausgewiesenen Flächen der Stellplatzanlagen anzuordnen und zu beleuchten.

**6. Grünflächen:**  
 § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Die Grünflächen Nr. 1, 2 und 4 sind als Schutzgrün festgesetzt.

Auf der Grünfläche Nr. 3 sind Anlagen für Spiel, Sport und Freizeit sowie eine Niederschlagswasser-Sammelanlage zulässig.

Die Niederschlagswasser-Sammelanlage auf der Grünfläche Nr. 4 ist dauerhaft zu erhalten.

Auf der Grünfläche Nr. 5 und im nördlichen Teil der Grünfläche Nr. 4 sind Feldhecken aus heimischen Gehölzen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Wegen in Grünflächen sind nur in wassergebundener Bauweise zulässig.

**7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
 § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

7.1 Die Fällung vorhandener Bäume ist zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zulässig.

7.2 Die Stellplätze sind in versickerungsfähiger Bauweise anzulegen.

7.3 Für Beleuchtungszwecke sind insektenverträgliche Natriumdampf Lampen zu verwenden.

**8. Anpflanzen und Erhalt von Bäumen und Sträuchern:**  
 § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

8.1. Auf den Grünflächen Nr. 1 und 4 sind entsprechend der Pflanzliste Baumreihen anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

8.2 In der Grünfläche Nr. 4 sind die mit dem Erhaltungsgebot versehenen Gehölze zu schützen.

**Pflanzliste:** (liegt noch nicht vor)

**9. Höhenlagen**  
 § 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO

9.1 Die vorhandenen Geländehöhen dürfen im öffentlichen Straßenraum und auf den privaten Baugrundstücken nur um maximal 0,50 m verändert werden.

9.2 Die in Teil A festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen (Oberkante) bezieht sich auf den Höhenbezugspunkt (H) im Bereich der Zufahrt zum Baugelände. Die Bezugshöhe beträgt 15,90 m über NN-76.

9.3 In die in Teil A festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen (Oberkante) ist der Höhenunterschied des vorhandenen Geländes mit eingerechnet. Er beträgt bis zu +/- 0,80 m Höhe.

**HINWEISE:**

A Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 BdschG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998 S. 12 ff.) die zuständige Untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

B Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes wie abtätiger Geruch, störmale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Risse etc. festgestellt, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1998 (BGBl. I S. 2455)) verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 KrW-/AbfG.

C Es ist durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass von 22.00 bis 7.00 Uhr die Nachtruhe der Hotelgäste und Anwohner geschützt wird.

D Die Zulässigkeit des Aufstellens von und die Art der zulässigen Werbeanlagen gemäß (Satzung der Planungsbereich durch die Satzung der Gemeinde Lambrechtshagen vom 24.03.1999) im Gemeindegebiet Lambrechtshagen für das Aufstellen von Werbeanlagen nach Maßstab, Werkstoff, Form und ihrer Gestaltung § 4 der Satzung müssen sich Werbeanlagen nach Maßstab der baulichen Anlage sowie in das Orts- und sonstigen Erscheinungsbild in den architektonischen Aufbau der baulichen Anlage einfügen. Bewegliche Lichtwerbung ist gemäß § 5 nur als weißliches und helles gelbes Licht zugelassen. Bewegliche Lichtwerbung ist gemäß § 5 nur als weißliches und helles gelbes Licht zugelassen. Bewegliche Lichtwerbung ist gemäß § 5 nur als weißliches und helles gelbes Licht zugelassen. Bewegliche Lichtwerbung ist gemäß § 5 nur als weißliches und helles gelbes Licht zugelassen. Bewegliche Lichtwerbung ist gemäß § 5 nur als weißliches und helles gelbes Licht zugelassen.



**GEMEINDE LAMBRECHTSHAGEN**  
 Gemeinde des Amtes Warnow West  
 Landkreis Rostock / Land Mecklenburg-Vorpommern

**BEBAUUNGSPLAN Nr. 29**  
 Sondergebiet „Ziegenkrug“  
 an der B 105

Blatt 3 von 4  
 Vorentwurf  
 Arbeitsstand: 08.11.2016

Lambrechtshagen, H. Kutschke  
 Bürgermeister

**SATZUNG DER GEMEINDE LAMBRECHTSHAGEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 29, Sondergebiet „Ziegenkrug“ an der B 105**

**VERFAHRENSVERMERKE**

- Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Gemeinde Lambrechtshagen „Ziegenkrug“, wurde von der Gemeindevertretung am 09.06.2016 gefasst und durch Aushang von .....bis.....und im Internet am .....bekannt gemacht.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LP/G beteiligt worden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am ..... in Form einer Einwohnerversammlung durchgeführt worden.
- Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom .....erfolgt.
- Die Gemeindevertretung hat am ..... 2016 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 29 der Gemeinde Lambrechtshagen mit Begründung und den umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom .....bis zum ..... während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist am .....mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungszeit abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht von .....bis.....und im Internet am .....bekannt gemacht worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und Träger sonstiger Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan Nr. 29, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ..... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.
- Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.



**GEMEINDE LAMBRECHTSHAGEN**  
 Gemeinde des Amtes Warnow West  
 Landkreis Rostock / Land Mecklenburg-Vorpommern

**BEBAUUNGSPLAN Nr. 29**  
 Sondergebiet „Ziegenkrug“  
 an der B 105

Blatt 4 von 4  
 Vorentwurf  
 Arbeitsstand: 08.11.2016

Lambrechtshagen, H. Kutschke  
 Bürgermeister